

**Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“
(ZMuRaWe)
vom 21. März 2017**

Auf der Grundlage der §§ 47 und 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S 130) geändert worden ist, haben die Städte Aue, Eibenstock, Lauter-Bernsbach sowie die Gemeinden Bockau, Bad Schlema, Schönheide und Zschorlau

folgende Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1
Mitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- Stadt Aue,
- Stadt Eibenstock,
- Stadt Lauter-Bernsbach,
- Gemeinde Bad Schlema,
- Gemeinde Bockau,
- Gemeinde Schönheide,
- Gemeinde Zschorlau.

Verbandsgebiet ist das Territorium der Mitgliedsgemeinden.

**§ 2
Name und Sitz**

(1)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und unter eigener Verantwortung.

(2)

Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Muldentalaradweg**“.

(3)

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Eibenstock.

**§ 3
Verbandsaufgaben**

(1)

Allgemeines Ziel und Aufgabe des Zweckverbandes ist es, ein Radwegenetz mit entsprechenden Nebenanlagen, wie z. B. Infotafeln und Rastplätzen, zur Erholung und touristischen Nutzung im Verbandsgebiet herzustellen und zu unterhalten sowie für dieses Radwegenetz entsprechende Werbung und Präsentation auch überregional durchzuführen. Das Radwegenetz ist als touristische Erlebniseinrichtung in das überregionale Radwegenetz einzubinden. Innerhalb der Verbandsaufgaben ist der Zweckverband berechtigt, Verträge mit Dritten abzuschließen.

(2)

Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

1. Die Erstellung eines touristischen Radwegkonzeptes und dessen ständige Weiterentwicklung.
2. Die Planung, Errichtung und Betreibung von eigenen Einrichtungen und Anlagen zur Gestaltung des Radwegenetzes sowie die Vorhaltung der Radwege.
3. Die Errichtung und Gestaltung von Zubringerwegen zum Radwegenetz.
4. Die Finanzierung von Maßnahmen, die der Entwicklung des Radwegenetzes dienen.
5. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.
6. Die Planung, Koordinierung und Durchführung einer gezielten Tourismuswerbung, einschließlich der Gestaltung und des Einsatzes von Werbemitteln.
7. Die überregionale Präsentation im Rahmen des überregionalen Radwegenetzes.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2)

Bei Verhinderung werden die Bürgermeister durch ihren Stellvertreter oder durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mit Vollmacht in der Verbandsversammlung vertreten.

(3)

Jedes Verbandsmitglied hat Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen wird nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel gemäß § 15 bestimmt. Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 5 % Anteil am Umlageschlüssel 1 Stimme, mindestens aber 1 Stimme.

(4)

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5)

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

...

§ 6

Geschäftsgang der Versammlung

- (1)
Auf das Verfahren der Versammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen entsprechende Anwendung, soweit nicht folgende Absätze und die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.
- (2)
Die Versammlung wird, solange noch kein Vebandsvorsitzender gewählt ist, durch den Bürgermeister der Stadt Eibenstock, sonst durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3)
Soweit das SächsKomZG, die Sächsische Gemeindeordnung oder diese Verbandsatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4)
Gegen Beschlüsse der Versammlung, die für ein Verbandsmitglied von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Versammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (5)
Einzelheiten ihrer inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, regelt die Versammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit der Versammlung

- (1)
Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über
 1. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 3. die Jahresrechnung,
 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Gewährung von grundstücksgleichen Rechten,
 5. den Erlass einer Unterhaltungssatzung mit folgendem Mindestinhalt:
 - a) Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung des Radweges,
 - b) Festlegung der Abschnitte und Zubringer,
 - c) Höhe der Gebühren für das Benutzen der Anlage,
 - d) Abrechnungsgrundsätze für die zu ermittelnden Kosten.

6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen sowie einer Geschäftsordnung,
7. die Beschäftigung von hauptamtlichen Bediensteten und die Ernennung eines Geschäftsführers,
8. das Radwegekonzept und dessen Änderung; die Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung dieses Konzepts und die Erarbeitung einer Prioritätenliste,
9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL über 20.000 (Zwanzigtausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer),
10. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 5.000 (Fünftausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Vorhaben mit sich bringen,
11. die Erhebung von Umlagen und deren Höhe,
12. die Festsetzung oder Änderung von Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
13. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
14. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes,
15. die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden und beschließenden Ausschüssen,
16. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und
17. die Festsetzung von Entschädigungen.

(2)

Die Versammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Entscheidung von Austritt und Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
2. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1)

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

(2)

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(2)
Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

(3)
Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(4)
Die Erledigung folgender Aufgaben wird dem Verbandsvorsitzenden auf Dauer übertragen:

- die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis 20.000 (Zwanzigtausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer),
- der Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von bis zu 5.000 (Fünftausend) EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Vorhaben mit sich bringen.

(5)
In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Form und Frist einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen und durch diese zu bestätigen.

(6)
Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Geschäftsstelle

(1)
Für die Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle.

(2)
Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3)
Außerdem führt die Geschäftsstelle die Geschäfte des Zweckverbandes zwischen den Verbandsversammlungen, soweit nicht eine Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder oder einzelner Vertreter in der Verbandsversammlung begründet wird.

(4)
Einzelheiten zur Regelung der Angelegenheiten der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 11 Personal

Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete beschäftigen.

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 13 Finanzwirtschaft

(1)
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern vor der öffentlichen Auslegung spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(2)
Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen entsprechend § 20.

(3)
Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(4)
Der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen über einen Betrag von 30.000 EUR, Baumaßnahmen über einen Betrag von 50.000 EUR und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit über einen Betrag von 10.000 EUR je Gesamtmaßnahme bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Verbandsversammlung.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

(1)
Der durch Zuschüsse und Darlehen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Grunderwerbsvorgänge, die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(2)
Der durch Eigenleistung der Verbandsmitglieder und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf einschließlich des der Stadt Eibenstock infolge der Wahrnehmung der Geschäfte des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens entstandenen Aufwandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(3)
Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf den Zweckverband übergehen, geht das Recht Entgelte von den Benutzern zu erheben auf den Zweckverband über.

(4)
Das Recht zur Erhebung eigener Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.

§ 15 Umlegungsschlüssel

(1)
Die Investitions- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(2)
Der Umlageschlüssel beträgt:

Aue	26 %,
Eibenstock	24 %,
Schönheide	13 %,
Bad Schlema	11 %,
Bockau	9 %,
Zschorlau	9 %,
Lauter-Bernsbach	8 %.

(3)
Die Verrechnung des Mehr- bzw. Minderaufwandes erfolgt mit dem Umlagebescheid des Folgejahres.

(4)
Sind die Umlagegrößen zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband vorläufige jährliche Abschlagszahlungen auf der Basis der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge festsetzen.

(5)
Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, Prüfungswesen

(1)
Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Eibenstock besorgt.

(2)
Der Zweckverband ist berechtigt, einzelne Aufgaben zur weiteren Erledigung an Dritte durch schriftlichen Vertrag zu übertragen.

(3)
Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4)

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Aufstellung von einem beauftragten Rechnungsprüfer durchzuführen. Der Zweckverband kann sich dabei eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung bis spätestens bis 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

(5)

Die Vertreter in der Verbandsversammlung können jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1)

Bei der Aufnahme weiterer Gemeinden ist ein Ausgleich der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedergemeinden herbeizuführen. Neue Mitglieder dürfen nicht besser gestellt werden als die bisherigen Mitglieder. Die Gesamtvorbelastung errechnet sich aus den bisher insgesamt eingezahlten liquiden Anteilen an Verbandsumlagen der Verbandsmitglieder bis zum Beitrittsdatum.

(2)

Der Vorbelastungsausgleich der Beitrittsgemeinde bestimmt sich aus dem festgelegten prozentualen Anteil am Umlageschlüssel, der sich mit dem Beitritt gemäß § 15 Abs. 2 für diese Gemeinde ergibt. Die Höhe des zu entrichtenden Vorbelastungsausgleichs ist der Betrag, der sich aus dem prozentualen Anteil nach Satz 1 zur Gesamtvorbelastung nach Abs. 1 Satz 3 ergibt.

(3)

Die Verbandsmitglieder können nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ausscheiden. Der Austrittsantrag aus dem Verband muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(4)

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung zustimmt.

(5)

Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des Umlageschlüssels § 15 Abs. 2 weiter. Die an den Verband gezahlten Umlagen werden nicht erstattet.

(6)

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Übertragung des vom Zweckverband geschaffenen Vermögens, auch nicht für das Vermögen, das auf seinem Territorium liegt. Der Zweckverband ist allerdings berechtigt, dem ausscheidenden Verbandsmitglied Verbandsvermögen zu übertragen, welches auf seinem Territorium liegt, soweit es für die Erfüllung von Verbandsaufgaben nicht mehr benötigt wird. Bei Übertragung von Vermögen hat der Zweckverband Ansprüche auf Wertausgleich.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2)

Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3)

Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote nach § 15 vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung dem Verband angehören. Soweit das unbewegliche und bewegliche Vermögen nicht von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, ist das unbewegliche Vermögen zum bestehenden Wert dem Verbandsmitglied zu übertragen, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet. Anschließend ist im Wertausgleich das noch vorhandene Vermögen oder die noch vorhandenen Schulden im Verhältnis der Beteiligungsquote zu verteilen.

(4)

Soweit bei der Auflösung des Zweckverbandes die Bediensteten nicht von einem Dritten übernommen werden, sind sie von den Mitgliedern des Verbandes im Verhältnis der Beteiligungsquote nach § 15 zu übernehmen. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes erfolgt bei der Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern. Der Vertrag soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern, ihren Rechtsnachfolgern oder soweit die Aufgaben des Zweckverbandes von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, von dieser unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. § 57 Abs. 3 SächsKomZG gilt entsprechend.

(5)

Für Verbindlichkeiten des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die jeweiligen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglieder des Zweckverbandes waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach dem Umlageschlüssels gemäß § 15 Abs. 2 zu erstatten.

§ 20
Öffentliche Bekanntmachung

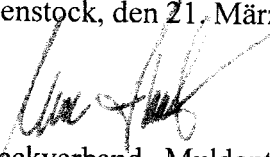
(1)
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ erfolgen im „Wochenspiegel“ für die Region Aue-Schwarzenberg.

(2)
Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen ebenfalls im „Wochenspiegel“ für die Region Aue-Schwarzenberg.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eibenstock, den 21. März 2017


Zweckverband „Muldentalaradweg“
Uwe Staab
Verbandsvorsitzender